



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juni 2015

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Hoeck-Stiftung“	459
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	459
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15230 Neutrebbin, OT Alttrebbin	460
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16321 Bernau, OT Ladeburg	460
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg	461
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16230 Breydin, OT Trampe	462
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung eines Dorfteiches“ in Glienicke/Nordbahn	462
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 03042 Cottbus	463
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung einer Windenergieanlage im Windpark Kauxdorf V-B ...	463
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Verlegung der Ferngasleitung FGL 106	464
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Terminbekanntgabe der Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 134 im Landkreis Prignitz	465

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	466
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	467
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	468
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	469

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Hoeck-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 15. Mai 2015

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Hoeck-Stiftung“ mit Sitz in Eberswalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere zur:

- a) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- b) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- c) Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- d) Förderung des Sports
- e) Förderung von Kunst und Kultur
- f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- g) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- h) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Mai 2015 erteilt.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma IFE Windkraftanlage Blindow Bullenbruch GmbH & Co. Betriebs-KG, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 16 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G01715).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 15230 Neutrebbin, OT Alttrebbin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, Thöringswerder 10 in 16269 Wriezen beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15230 Neutrebbin, OT Alttrebbin, in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1, Flurstück 116 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G02315).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 16321 Bernau, OT Ladeburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3 in 24340 Eckernförde beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16321 Bernau, OT Ladeburg, in der Gemarkung Ladeburg, Flur 3, Flurstück 39 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G02415).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Absatz 3 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma Windpark Heckelberg-Breydin GmbH & Co. KG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf

dem Grundstück 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg in der Gemarkung Heckelberg, Flur 2, Flurstück 103 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az. G02615).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 16230 Breydin, OT Trampe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma Windpark Heckelberg-Breydin GmbH & Co. KG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Breydin, OT Trampe in der Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 279 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az. G02715).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Sanierung eines Dorfteiches“
in Glienicke/Nordbahn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beantragt für die Sanierung eines Dorfteiches im Landkreis Barnim, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Gemarkung Glienicke/Nordbahn, Flur 1, Flurstück 501, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Dorfteich befindet sich zwischen der Hauptstraße und der Gartenstraße in Glienicke/Nordbahn. Vorgesehen ist den vorhandenen Dorfteich von 1.000 m² auf etwa 1.500 m² zu erweitern und durch die Entnahme von Sediment eine Wassertiefe von 2 Metern zu erreichen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage
zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
in 03042 Cottbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die Firma EKO Schrottreycling GmbH, Straße 14 Nr. 3 in 15890 Eisenhüttenstadt, beantragt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemarkung Sandow, Flur 76, Flurstück 52/17. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der beantragten Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf weniger als 1.500 t Eisen- und Nichteisenschrotten ist das Vorhaben der Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für
die Errichtung einer Windenergieanlage
im Windpark Kauxdorf V-B**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus plant die Errichtung einer WEA im Windenergiepark Kauxdorf V-B, in der Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstück 145/1 im Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1443 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.16, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
für die Verlegung der Ferngasleitung FGL 106**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2015

Die PLE Pipeline Engineering GmbH NL Leipzig, Prager Str. 17 in 04103 Leipzig plant eine zeitlich befristete Grundwasserabsenkung zur Verlegung der Ferngasleitung FGL 106 im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Möglenz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1413 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.19, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Terminbekanntgabe der Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 134 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 7. Mai 2015

1 Widmung

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.9 7171/14.5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. März 2012 werden die neu errichteten Straßenteilabschnitte vom Netzknoten 2735 011 bis zum Netzknoten 2735 002 mit der Verkehrsfreigabe am 11. Mai 2015 gewidmet und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße B 5.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss wird der neu errichtete Straßenteilabschnitt von der L 134 Abschnitt 30 Station 1,620 bis zum Netzknoten 2735 011 mit der Verkehrs-

freigabe am 11. Mai 2015 gewidmet und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße L 134.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

2 Umstufung

Der gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss zur Gemeindestraße zurückgebaute Teilabschnitt der L 134 im Abschnitt 30 von Station 2,191 bis Station 2,461 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

3 Einziehung

Die zurückgebauten Teilabschnitte der alten Linienführung der Bundesstraße B 5 von Netzknoten 2735 013 bis Netzknoten 2735 002 und der Landesstraße L 134 im Abschnitt 30 von Station 1,620 bis Station 2,191 werden mit dem Rückbau eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 1107** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönwalde (S)	3	698	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Lerchenweg 3	1.223 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2006) mit einer Nutzfläche von ca. 118 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.08.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 39/14

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 28. Juli 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lugau Blatt 562** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Lugau	2	212	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Feldweg 13	1.346 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1998) mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.04.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 146.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Juli 2015, 15:30 Uhr

im Amtsgericht Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragene Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Herzberg	18	609	Gebäude- und Freifläche Anhalter Str.	1.848 m ²
8	Herzberg	18	657	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße	1.650 m ²
9	Herzberg	18	655	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße	1.730 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 3 überwiegend unbebaute Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.08.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 609: 26.000,00 EUR

Flurstück 657: 23.000,00 EUR

Flurstück 655: 19.000,00 EUR.

Im Termin am 02.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Erbbaurechtsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13908** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 106, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Böttnerstr. 4, Größe: 4.278 m²; eingetragen in Abt. II Nr. 1 im Grundbuch Blatt 13907 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) (Kirche).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 605.800,00 EUR. (Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für das Erbbaurecht in Höhe von 542.000,00 EUR und dem Wert für das Zubehör in Höhe von 63.800,00 EUR als Fortführungswert.)

Nutzung: Zurzeit vermietetes Fitness-Center mit diversen Sportgeräten und Inventar

Postanschrift: Böttnerstr. 4, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 46/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3870** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 557/3, Gebäude- und Freifläche, 1.390 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Kleinleipischer Straße 29

Bebauung: 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Teilausbau des Dachgeschosses und Anbau - teilweise gewerbliche Nutzung im EG (Eiscafé) und Nebengebäude mit Schuppen und 2 Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 183.000,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 75/12

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 7. Mai 2015

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Steffen Hinze** (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft), Dienstaussweisnummer: **200 268**, ausgestellt am 11. Juli 2013, gültig bis Juli 2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums
Vom 6. Mai 2015

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank Storch**, Dienstaussweisnummer: **006895**, Farbe grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stiftung für das sorbische Volk

In der Stiftung für das sorbische Volk ist die Stelle des/der

Direktors/Direktorin

spätestens zum 1. Juli 2016 zu besetzen.

Die Stiftung für das sorbische Volk ist eine vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg errichtete rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Sie unterstützt als gemeinsames Instrument beider Länder - bei maßgeblicher finanzieller Beteiligung des Bundes - die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der sorbischen Sprache, Kultur und Traditionen als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

Die Stiftung ist auch selbst Initiator und Organisator von Veranstaltungen, Wettbewerben und Ausstellungen sowie Produzent von Filmen und Tonträgern.

Der Direktor ist Organ der Stiftung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und leitet deren Verwaltung.

Der Direktor wird für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der Direktor trägt Verantwortung für:

- die strategische und organisatorische Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung;
- die wirtschaftliche Steuerung und Zukunftssicherung der Stiftung;
- die Personalführung und Personalentwicklung in der Verwaltung;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den sorbischen Institutionen und den sorbischen Vereinen und Verbänden;
- die Gestaltung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Vertretern der Politik, der öffentlichen Verwaltungen sowie anderen Kulturförderinstitutionen;
- die Repräsentanz der Stiftung in der Öffentlichkeit.

Wir erwarten:

- die Beherrschung der sorbischen Sprache in Wort und Schrift;
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium;
- fundierte rechtliche und ökonomische Kenntnisse vorzugsweise im öffentlichen Haushaltsrecht;
- umfassende Kenntnisse des sorbischen kulturellen Lebens;
- mehrjährige unternehmerisch geprägte Berufs- und Führungspraxis;
- Leitungs-, Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz, Kommunikations- und Überzeugungsstärke, verbunden mit einer ausgeprägten Durchsetzungsfähigkeit;
- Eigeninitiative sowie ein hohes Maß an Sozialkompetenz.

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Leitungsfunktion mit hoher Entscheidungsbefugnis und viel Gestaltungsspielraum;

- fachlich kompetente, engagierte und motivierte Mitarbeiter/-innen in der Stiftungsverwaltung;
- eine der hohen Verantwortung der Aufgabe angemessene Vergütung.

Die Vergütung erfolgt außertariflich, jedoch in Anlehnung an den TV-L.

Der Dienort ist Bautzen.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **20. Juli 2015** an die

Stiftung für das sorbische Volk
Postplatz 2
02625 Bautzen.

Die Stellenbeschreibung finden Sie neben weiteren Informationen zur Stiftung für das sorbische Volk auch auf unserer Homepage www.stiftung.sorben.com unter *Aktuelles* → *Ausschreibungen*.

Założba za serbski lud

W Założbje za serbski lud ma se městno

direktora/direktorki

nejpóźdzej wót 1. julija 2016 wobsajźiś.

Założba za serbski lud jo wót Lichotnego stata Sakskeje a Kraja Bramborskeje wutwórjona pšawniski zamóžna założba zjawneho pšawa. Wona pódpěrujo ako zgromadny instrument wobju krajowu - pši rozsuzecym financielnym wobžělenju Zwězka - zdžaržanje a wuwiše, spěchowanje a rozšyrjenje serbskeje rěcy, kultury a tradicijow ako wuraz identity serbskego luda. Założba organizěrujo a iniciěrujo zarědowanja, wuběžowanja a wustajeńca a jo producentka filmow a tonowych nosarjow.

Direktor jo organ załožby. Wón wuwjedujo wobzamknjenja Załožboweje rady, zastupuju załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo a rědujo jeje nalažnosći.

Direktora zasajźijo Załožbowa rada na cas až do sedym lět. Wóspjetne zasajženje jo móžno.

Direktor jo zagronity za:

- strategiske a organizatoriske wuwježenje we wustawkach wustajonych zaměrow załožby;
- góšpodarske a do pšichoda pokazujuce nawjedowanje załožby;
- nawjedowanje a wuwiše personala w zastojnstwje;
- formowanje zgromadnego žěła ze serbskimi institucijami a serbskimi towaristwami a zjadroństwami;
- wuwiše konstruktiwnego zgromadnego žěła ze zastupnika-

- mi politiki, zjawnych zastojnstwow ako teke dalšnych kulturu spěchujucych institucijow;
- reprezentancu załožby w zjawnosći.

Wócakujomy:

- wobkněženje serbskeje rěcy w słowje a pismje;
- wotzamknjony wysoškošulski studij;
- funděrowane pšawniske a ekonomiske znajobnosći pšedewšym w zjawnem góspodarskem pšawje;
- wobšyrne znajobnosći serbskego kulturnego žywjjenja;
- wěcejlětnu pšedewzešarski wusměrjonu pówołańsku a nawjedowańsku praksu;
- nawjedowańsku, jednańsku a rozsuzecu kompetencu, komunikacisku kšutosć a pšeznanjowańsku móc, zamóžnosć se pšesajziš;
- swojku iniciatiwu ako teke wusoku měru socialneje kompetency.

Póbitujomy:

- zajimnu a zagronitostnu nawjedowańsku funkciju z wusokeju połnomócu za rozsudy a wjelikeju tworišelskeju lichotu;

- sobužěłašerjow/sobužěłašerkow załožbowego zastojnstwa, kótarež su fachowje kompetentne, angažěrowane a motiwěrowane;
- wusokej zagronitosći nadawka wótpowědujuce myto.

Myto płaši se zwenka tarifa, ale po psíkłaže TV-L. Službne městno jo Budyšin.

Waše doložne a wugroniwe pódlóžki dla psistajenja póscelso pšosym až do **20. julija 2015** na

Załožbu za serbski lud
Postowe naměstno 2
02625 Budyšin.

Doložne wupisanje městna namakajošo teke na internetowej stronje Załožby za serbski lud www.stiftung.sorben.com pod *Aktualne* → *wupisanja*.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Die Vereinigung der Bungalowbesitzer Groß-Menow e. V. ist am 20.09.2014 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 6. Juni 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Petra Pfeiffer	Helga Kauder	Rüdiger Bartosch
Rübezahlstraße 1	Melnickerstraße 28	Karl-Marx-Allee 82
12057 Berlin	16515 Oranienburg	10243 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.